



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Fiat Justitia!

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

legenheit der Parteien groß. Die alten Parteien haben abgewirtschaftet, wie der jetzige Finanzminister vor ein paar Jahren richtig ausgeführt hat; ihre Namen haben keinen Sinn mehr. Was ihnen noch einigermaßen Daseinsberechtigung verleiht, das sind die Klasseninteressen, die sich unter dem durchsichtigen Schleier der Programmphrasen regen. Aber seitdem die Großindustriellen mit den Agrariern das Schutzollkartell geschlossen hatten, und der Kampf der Deutschfreisinnigen „gegen die Lebensmittelverteuerung,“ d. h. für die Getreidehändler durch die Handelsverträge einstweilen gegenstandslos geworden war, fingen sie an, die klägliche Figur des Greises auf dem Dache zu spielen; und da wurde denn Graf Zedlitz mit seinem Entwurf als rettender Engel begrüßt. Für den Parteikampf ist wieder ein Gegenstand gefunden, die Parteien fühlen sich noch einmal daseinsberechtigt. Weil aber mit den alten Kulturkampfphrasen wirklich nicht mehr viel Staat zu machen ist, so war es ein glücklicher Gedanke, dem großen Geisterkampfe ein scheinbar neues Ziel zu stecken mit der hochtönenden Losung, es sei notwendig, den schwindenden Einfluß des „liberalen Bürgertums“ wieder herzustellen.

Endlich viertens drängt die soziale Sphinx; die Zeit rückt näher, wo es heißen wird: das Rätsel lösen oder in den Abgrund springen! Niemand fühlt sich unfähiger zur Lösung als die Liberalen; niemand ist daher eifriger beflissen, sich selbst den Anblick des graufigen Ungetüms zu verbergen und die Blicke der Menge davon abzuwenden als sie. Ein großer Rummel, ein bedeutender Lärm über ein Nichts, das gerade ist es, was man in solcher Lage braucht! Über ein Nichts, sagen wir, nicht etwa als ob die Volksschule ein Nichts wäre, sondern weil die Liberalen nicht imstande sind, statt des bekämpften Entwurfs etwas andres, ein Etwas zu liefern.



Fiat Justitia!



chon wiederholt haben wir in diesen Hefen auf das Schwinden des Gerechtigkeitssinnes in der öffentlichen Meinung Deutschlands hingewiesen. Wir müssen heute leider den frühern Beispielen ein neues, außerordentlich betrübendes hinzufügen. In der „Post,“ die mit Recht als eins der vornehmsten und angesehensten Blätter gilt, finden wir einen Artikel über die Rechtsbelehrung

der Geschwornen, den wir gerade dort am wenigsten gesucht hätten. Der Artikel geht von der bekannten Thatsache aus, daß der Rechtsanwalt Munkel bei der Beratung des Justizetats im preußischen Abgeordnetenhaus die Gelegenheit wahrgenommen hat, Klagen über das Verhalten der Schwurgerichtspräsidenten bei der Rechtsbelehrung der Geschwornen vorzubringen, und wendet sich gegen die Auffassung des Herrn Munkel, der in dem Verhalten des Schwurgerichtspräsidenten in den Fällen der Eheleute Heinze und des Geschwisterpaars Schweizer-Prager eine unstatthafte Einwirkung auf die Meinung der Geschwornen erblickte. In Wahrheit sei in dem Verhalten des Schwurgerichtsvorsitzenden nur die nötige Korrektur gewissenloser advokatischer Kunststücke zu sehen gewesen. Durch die freie Advokatur seien in den Stand der Rechtsanwälte Elemente eingedrungen, die der Geduld und dem Rechtsgefühl der Richter und Geschwornen Dinge zumuteten, die die erlaubten Grenzen weit überschritten. Hier Abhilfe eintreten zu lassen sei wünschenswert, aber kaum möglich, und schon deshalb müsse man dafür sein, die Präsidenten gewähren zu lassen.

Was die Vorsitzenden des Schwurgerichtshofes in Sachen Heinzes und Schweizers in ihrer Rechtsbelehrung gesagt haben, wissen wir nicht; wir unterlassen es daher, uns auf Grund ungenauer oder schlechter Zeitungsberichte ein Urteil darüber anzumaßen, ob die betreffenden Richter über die ihnen durch § 300 der Strafprozeßordnung gesteckten Grenzen hinausgegangen und der ausdrücklichen Gesetzesbestimmung zuwider in eine Würdigung der Beweise eingetreten sind. Uns genügt es hier festzustellen, daß der Aufsatz der „Post“ von dieser Voraussetzung ausgeht, und daß er sich gleichwohl dafür erklärt, die Schwurgerichtsvorsitzenden „gewähren zu lassen.“

Vom Standpunkte des Gesetzgebers aus sind wir mit dem Aufsatz der „Post“ im Grunde einer Meinung, wenn wir auch die Auffassung für nicht ganz zutreffend halten können, wonach die in die Anwaltschaft eingedrungenen „schlechten Elemente“ die eigentliche Ursache des Übels sind. Mögen solche Elemente immerhin und zwar namentlich in Berlin, wie dies selbst die fortschrittliche Bossische Zeitung einräumt, in den Anwaltstand eingedrungen sein, und mögen sie, wie anderwärts, so auch besonders im Strafverfahren ihre entfittlichende, volksverwüstende Thätigkeit ausüben, so liegt doch die Wurzel aller Mißstände nicht in ihnen, sondern in den Bestimmungen eben jener angeblich von den Schwurgerichtsvorsitzenden übertretenen Strafprozeßordnung, die in ihrer Meinung von der Weisheit der auf sich selbst gestellten Geschwornen nach den jetzt in mehr als einem Jahrzehnt gesammelten Erfahrungen entschieden zu weit geht. Hier, in der ängstlichen, von einem fast beleidigenden Mißtrauen gegen den rechtsgelehrten Richter zeugenden Absperrung der Geschwornen von den Richtern des Schwurgerichtshofs sind die zulässigen Grenzen weit überschritten, und hier ist mit der Reform einzusetzen.

Der erste von der Regierung vorgelegte Entwurf der Strafprozeßordnung kannte kein Geschwornengericht mit hermetisch von den rechtsgelehrten Richtern abgesperrten, zur Entscheidung der Schuldfrage allein ohne jede Mitwirkung Sachverständiger berufenen Geschwornen. Er hatte — es ist dies der sogenannte Friedberg'sche Entwurf, der im Januar 1873 veröffentlicht wurde — an alte, mit Zähigkeit in Deutschland festgehaltne Einrichtungen angeknüpft und in den großen, mittlern und kleinen Schöffengerichten eine Strafgerichtsverfassung geplant, die die rechtsgelehrten Richter vor Einseitigkeit und Verkünderung, die Laien vor den Folgen ihrer auf mangelnder Erfahrung beruhenden Urteilslosigkeit bewahrt haben würde, und die sich aller Voraussicht nach im allgemeinen so bewährt haben würde, wie sich die allein herübergeretteten kleinen Schöffengerichte im großen und ganzen bewährt haben.

Aber die Schulweisheit liberaler, mit Lasferscher Beredsamkeit und Lasferschem Doktrinarismus verbündeter Professoren wußte es besser. Wie es überall das Kennzeichen des Liberalismus ist, so brach er auch hier revolutionär mit den Anschauungen der deutschen Vergangenheit und verpflanzte, nachdem der korsische Revolutionär in den Rheinlanden damit bereits 1808 durch Einführung der französischen Strafprozeßordnung den Anfang gemacht hatte, nunmehr jenes fremdartige Gewächs der Jury auf den Boden des gesamten Vaterlandes.

In dem Mangel eines lebendigen Zusammenwirkens des Rechtsgelehrtenstandes und des Laienelementes bei der Urteilsfindung namentlich in den Fällen der schwersten Verbrechen, also gerade da, wo ein solches Zusammenwirken am allernotwendigsten wäre, liegt die Quelle allen Unheils. Wird diese Quelle verstopft, dann mögen sich rabulistische, mit weitem Gewissen und engherziger Spitzfindigkeit begabte Anwälte die Lunge aus dem Halse reden — der Erforschung der materiellen Wahrheit wird dies keinen Eintrag thun.

So sehr wir aber nach diesem allen für eine gründliche Reform der Verfassung unsrer Strafgerichte sind und so dringend erforderlich uns eine größere Einwirkung der rechtsgelehrten Richter auf die Meinung des Laienelementes de lege ferenda erscheint, ebenso scharf müssen wir uns gegen die aussprechen, die, wie der Aufsatz der „Post“, die notwendige Korrektur der bestehenden Gesetzegebung auf ungesetzlichem Wege vorzunehmen befürworten. Man sage nicht, daß, wenn die Vorsitzenden des Schwurgerichts in Sachen Heinzes und Schweizers etwa die ihnen durch § 300 der Strafprozeßordnung gegebene Befugnis überschritten haben sollten, es sich um vereinzelte Vorkommnisse handeln würde, die keinen Anlaß zu einer eingehenden Erörterung bieten würden, und man gehe auch nicht über die Äußerung der „Post“ als einer angeblich vereinzelten Stimme hinweg. Worüber die Anwälte in jenen beiden Prozessen geklagt haben, ist Gegenstand allgemeiner Klage unter den Anwälten, und die Äußerung der „Post“, die übrigens u. a. der „Reichs-

bote“ entschieden unterstützt, enthält nur die offene Aussprache dessen, was auch sonst vielfach gedacht und in kleinem Kreise ausgesprochen wird. Man mißtraut in den Kreisen der Richter und der Staatsanwälte mit vollem Rechte dem Geschwornengerichte. Aber anstatt laut die Gesetzgebung zu Hilfe zu rufen, sucht man der materiellen Wahrheit durch allerhand kleine, mit dem Gesetze kaum oder gar nicht in Einklang zu bringende Mittelchen zum Siege zu verhelfen. Man klagt die, die des wissentlichen Meineids hinreichend verdächtig sind, wegen fahrlässigen Falscheids, vorsätzliche Brandstifter wegen fahrlässiger Brandstiftung, der Notzucht verdächtige Personen wegen thätlicher Beleidigung einer Frauensperson an, und man thut dies in der Absicht, diese Fälle den unsichern Schicksalen einer Schwurgerichtsverhandlung zu entziehen und sie glücklich in dem sichern Hafen eines Strafammerurteils zu bergen. Und ebenso unternimmt es der Vorsitzende des Schwurgerichts nur zu oft, in dem besten Glauben und in der ehrlichen Meinung, damit der Gerechtigkeit zu dienen, den Geschwornen, dem Gesetze zuwider, mehr oder weniger verhüllt seine Meinung über das Ergebnis der Beweisaufnahme zu sagen.

Als Rechtfertigung dieses Verfahrens wird dann stets das angeführt, was auch der Aufsatz der „Post“ dafür vorbringt, daß nämlich eine Reform der Strafgerichtsverfassung noch in weitem Felde, vielleicht sogar nicht einmal durchzuführen sei, und daß es daher jedenfalls zur Zeit gelte, den übeln Folgen einer verfehlten Gesetzgebung, wenn auch durch nicht ganz unzweifelhafte Mittel, nach Möglichkeit vorzubeugen.

Es ist in hohem Grade bedauerlich, daß derartige Anschauungen dazu nötigen, den Satz, den man in einem geordneten Staatswesen und bei einer gefunden öffentlichen Meinung als einen Gemeinplatz auszusprechen sich eigentlich scheuen müßte, noch besonders zu betonen, daß der Richter die Gesetze anzuwenden habe, und daß es nicht seine Sache sei, die bestehenden Gesetze, sie mögen nun gut oder schlecht sein, durch Ungefehllichkeiten zu korrigiren.

Wer den Boden der strengen Anwendung der Gesetze verläßt, und sei es auch nur in einer ihm unwesentlich erscheinenden Formvorschrift, der gleitet aus und setzt seine subjektive Meinung an die Stelle objektiver, auf verfassungsmäßigem Wege zu stande gekommener Rechtsnormen, er begeht einen Staatsstreich im Kleinen.

Aber — was die Sache in dem von dem Aufsatz der „Post“ gebilligten Falle noch bedenklicher macht, das ist, daß es sich in diesem Falle nicht um eine bedeutungslose Formvorschrift, sondern um eine sehr materielle Vorschrift, um eine wichtige Anwendung des der Strafgerichtsverfassung zu Grunde liegenden Prinzips der Nichteinmischung der Richter in die von den Geschwornen vorzunehmende Beurteilung der Thatfrage handelt. In diesem wichtigen Punkte die Schwurgerichtsvorsitzenden „gewähren zu lassen,“ wie es

der angeführte Aufsatz in naiver Weise ausdrückt, das geht nicht an. Die Richter werden warten müssen, bis die Gesetzgebung geändert sein wird, die ihnen einen größern Einfluß auf das Urteil und, was wir für das Wünschenswerteste halten, eine Mitentscheidung zuzugestehn haben wird.

Das ist der allein korrekte Standpunkt und zugleich der Standpunkt, den den berechtigten Klagen der Rechtsgelehrten über unsre Strafgerichtsverfassung Geltung verschaffen wird. Mag immerhin die strikte Anwendung der Gesetze dazu führen, daß in diesem oder jenem Falle ein Schuldiger von den Geschwornen freigesprochen oder — denn auch dies kommt vor — ein nicht hinreichend Überführter verurteilt wird, das ist doch, so beklagenswert es auch sein mag, nicht die Hauptsache. Das Wichtigste für unser Staatsleben ist, daß in greifbarer Weise gezeigt wird, wohin die jetzige Strafgerichtsverfassung führt, und das wird nur dann gezeigt werden können, wenn man die Gesetzgebung so wirken läßt, wie dies der Absicht des Gesetzgebers entspricht.

Der Weg, den der Aufsatz der „Post“ empfiehlt, führt vielleicht in diesem oder jenem Falle zu einer Beseitigung der schlimmsten Auswüchse, aber er führt damit zugleich im allgemeinen weit ab von der als notwendig erkannten, gesetzmäßigen Reform; er läßt die Dinge den Außenstehenden nicht so schlimm erscheinen, wie sie in Wirklichkeit sind, und er giebt denen in der Meinung des großen Publikums Oberwasser, die diese Mißstände leugnen und eine Reform nur in der Verschärfung der Garantien gegen ungesetzliche Einwirkungen der Schwurgerichtsvorsitzenden auf die Geschwornen suchen.

Erkennt die Laienwelt infolge der Verschleierung der unhaltbaren Zustände nicht mit hinreichender Deutlichkeit, wie notwendig eine Reform der Schwurgerichtsverfassung ist, so würden wir es ihr sehr verdenken, wenn sie sich nicht im Interesse der Gerechtigkeit denen zuwendete, die Ungesetzlichkeiten auf der Grundlage der bestehenden Verfassung des Schwurgerichts entgegenzutreten bestrebt sind. So würde die Reform in eine falsche Richtung, und zwar in die Richtung gedrängt werden, die der einzuschlagenden gerade entgegengesetzt ist, und niemand würde mehr als wir ein solches Ergebnis beklagen. Die einfache Wahrheit, daß die geraden Wege am schnellsten und zuverlässigsten zum Ziele führen, gilt auch hier.

